

MERKBLATT ZUM ARTENSCHUTZ

- **an Gebäuden bei allen Sanierungsarbeiten und bei dem Abbruch von Gebäuden**
- **für Gehölze (Sträucher, Bäume, Hecken)**

Postanschrift: Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft Postfach 10 02 51 06872 Lutherstadt Wittenberg	Besucheranschrift: Landkreis Wittenberg Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg
---	---

Landkreis Wittenberg, FD Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Naturschutzbehörde:

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail	Raum
Artenschutz: Frau Winter Frau Schulze	03491 479878 03491 479858	03491 479869 03491 479869	nadja.winter@landkreis-wittenberg.de sarah.schulze@landkreis-wittenberg.de	A3-19 A3-19

Gebäudebewohnende Arten:

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfollower im vom Menschen besiedelten Bereich etabliert und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld. Insbesondere solche Bauwerke, die einen Zugang über Spalten und Öffnungen ermöglichen oder die längere Zeit nicht mehr genutzt wurden, bieten vielen wildlebenden Tierarten Nist- und Quartiermöglichkeiten.

Zu diesen Kulturfollowern gehören z.B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder bestimmte Vogelarten, wie der Haussperling, der Hausrotschwanz, die Dohle, der Turmfalke, der Mauersegler und die Schwalbe.

Von Fledermäusen werden insbesondere Kellerräume, Dachböden, Verschalungen, von anderen gebäudebewohnenden Tierarten die Gesimse und die Jalousienbereiche bevorzugt.

Gehölzbewohnende Arten:

Im Umfeld von geplanten Abriss- und Sanierungsmaßnahmen befinden sich häufig Bäume, Sträucher und Hecken. Diese bieten für zahlreiche Arten Nist- und Ruheplätze, Leitstrukturen, Versteckmöglichkeiten und Nahrung durch Beeren, Samen und Nüsse. Gehölzbewohnende Artengruppe sind z.B. Vögel (Spechte, Eulen, Greifvögel, Singvögel), Käfer (u.a. Heldbock, Eremit, Hirschkäfer), Fledermäuse und weitere Säugetiere wie Igel, Bilche, Haselmaus.

Durch das massive Einwirken des Menschen auf Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume ist es zu einem fortschreitenden Verlust an Arten und Lebensräumen gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber zahlreiche Tier- und Pflanzenarten unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt und entsprechende Vorschriften erlassen, die den Erhalt ihrer Bestände sichern sollen.

Verhaltensweisen während

a) der Planungsphase:

Damit es während der Vorhabensdurchführung gar nicht erst zu Verzögerungen kommt, sollte der Vorhabenträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz und die eventuell vorhandenen Gehölzbestände von einer fachlich qualifizierten Person hinsichtlich vorhandener Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der örtlich und sachlich zuständigen Naturschutzbehörde beantragen zu können. Weiterhin sind die geplanten

Maßnahmen an den Gehölzen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die sich aus der Entscheidung der Behörden ergebenden Bedingungen oder Auflagen können so frühzeitig in die Planungen einfließen.

Für den gesetzlichen Gehölzschutz gelten folgende Vorgaben:

Fällgenehmigung der jeweiligen Stadt, wenn Gehölze im Innenbereich betroffen sind.

Im Landkreis Wittenberg haben die Städte Lutherstadt Wittenberg, Annaburg, Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen (Elster), Kemberg und Oranienbaum-Wörlitz und ihre Ortsteile für den Innenbereich Baumschutzsatzungen erlassen.

Ausnahme: Die Stadt Zahna-Elster hat keine Baumschutzsatzung erlassen.

Fällgenehmigung des Landkreises Wittenberg, wenn Gehölze im Außenbereich betroffen sind.

Nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) ist es grundsätzlich verboten:

- Bäume, außerhalb des Waldes,
- Hecken,
- lebende Zäune,
- Gebüsche und andere Gehölze

in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September benötigt der Antragsteller unter Umständen **zwei** Genehmigungen (Fällgenehmigung der jeweiligen Stadt bzw. Landkreis Wittenberg **und** artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG).

Alternativ können erforderliche Baumfällungen im Rahmen der Eingriffsbewertung berücksichtigt und in Form von Kompensationsmaßnahmen ersetzt werden.

b) der Bauphase:

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten festgestellt worden sind. Die oben genannte Behörde ist unverzüglich zu unterrichten und die weiteren Entscheidungen sind abzuwarten.

Schutzstatus Tiere

Geschützte Arten

gemäß § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Dies gilt im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung.

besonders geschützte Arten
§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind
- alle heimischen Bienenarten, Hornissen
- alle Fledermäuse

strengh geschützte Arten
§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

- alle Fledermäuse
- Heldbock, Eremit, Hirschskäfer
- diverse Spechtarten
- diverse Eulenarten
- Turmfalke und Schleiereule

§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Wichtig Die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen.
Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz (z.B. Quartiere von Fledermäusen, Nester von Schwalben und Mauersegeln, Höhlen von Spechten und Eulen und Horste von Rotmilanen).

Folgen **Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet oder ggf. als Straftat verfolgt werden.**

Ausnahme Im **Einzelfall** kann von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG auf **Antrag** eine **Befreiung** nach § 67 Absatz 2 BNatSchG oder eine **Ausnahme** nach § 45 Absatz 7 BNatSchG gewährt werden.

Hinweis: **Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Gehölzschutz werden gleichermaßen geahndet.**

¹⁾ BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist